

ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN für die GEW-Gästewohnung „Fritz“

Die Gästewohnung wird nur Mitgliedern unserer Genossenschaft überlassen.
Die Nutzung der Gästewohnung ist ausschließlich für die Gäste der Mitglieder bestimmt.

Das Mitglied ist für die Genossenschaft vertraglicher Partner und damit verantwortlich für die korrekte Abwicklung der Buchung sowie für eine aufgeräumte, saubere, unbeschädigte und vollständige Rückgabe der Wohnung.

Schlüsselabholung und -rückgabe jeweils Montag bis Freitag vormittags (08:00 bis 12:00 Uhr) in der GEW-Geschäftsstelle. An Wochenenden und Feiertagen kann keine Schlüsselübergabe stattfinden.

Die Gästewohnung wird dem Mitglied einschl. Inventar (siehe Inventarverzeichnis) in ordentlichem und sauberem Zustand übergeben.

Buchungen müssen schriftlich erfolgen. Ein entsprechender Überlassungsvertrag ist abzuschließen.

Das Überlassungsentgelt je Übernachtung beträgt:

45,00 € bei einer Belegung von ein oder zwei Personen bzw.

55,00 € bei einer Belegung von 3 oder 4 Personen.

Die Gesamtnutzungsgebühr ist im Voraus bar in der GEW-Geschäftsstelle zu zahlen.

Die Kosten für die **Endreinigung** betragen, unabhängig von der Anzahl der Übernachtungen, immer **30,00 €**.

Es ist eine Kautions in Höhe von mind. 50,00 € vor einer Nutzung zu hinterlegen.
Bei einer Belegung von mehr als 14 Tagen kann der Vorstand eine höhere Kautions festlegen.

Bettwäsche sowie Hand-, Bade- und Geschirrtücher werden von der GEW zur Verfügung gestellt.
Dinge des täglichen Bedarfs sind seitens des Mitgliedes zur Verfügung zu stellen oder durch seine Gäste selbst mitzubringen.

Die Maximalbelegung der Gästewohnung (4 Personen) darf nicht überschritten werden.
Der Vorstand entscheidet über eine Belegung von mehr als 14 Tagen.

Partys oder andere Geselligkeiten in der Gästewohnung sind nicht gestattet.

Das Rauchen in der Gästewohnung ist zu unterlassen.

Ein Kinderbett für Kleinkinder ist nicht vorhanden.

Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.

Wenn Sie Ihre Buchung weniger als 10 Tage vor dem Nutzungsbeginn absagen oder ändern, wird von uns ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe eines Übernachtungsentgelts erhoben.

Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden durch die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Nutzung der Gästewohnung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Liegen Gründe vor, die eine Nutzung der Gästewohnung unmöglich machen und die von der Genossenschaft nicht zu vertreten sind, bestehen keine Regressansprüche.

Änderungen vorbehalten.

Eschwege, 17.11.2020

Gemeinnützige Eschweger Wohnungsgenossenschaft eG